Anlage zur Anmeldung der Segelfreizeit 2027 (30.07. - 06.08.2027)

Kath. Jugend Roxheim – Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land

Inhalt

Inhalt 1

Allgemeine Informationen zur Segelfreizeit 2027 der Kath. Jugend Roxheim – Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land 1

Datenschutzerklärung 6

Formblatt zur Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs 7

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz 9

Allgemeine Informationen zur Segelfreizeit 2027 der Kath. Jugend Roxheim – Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land

Bestimmungsort der Reise sind die Niederlande, Abfahrts- und Ankunftshafen ist Lemmer. Der Segeltörn findet auf dem Ijsselmeer, dem niederländischen Wattenmeer und ggf. Markermeer statt (die Segelroute richtet sich nach Wind, Gezeiten und der Witterung - bei starkem Wind kann ggf. nicht gesegelt werden).

Die **Unterbringung** erfolgt auf dem Zweimaster „Vliegende Hollander" des Eigners Frank van der Schee, über die Rederei Frisian Sailing Company BV. Die Unterbringung erfolgt in räumlich stark begrenzten 2 - 4-Bett-Kajüten mit Etagenbetten und Waschbecken. Die Zimmereinteilung erfolgt in Abstimmung mit den Teilnehmern durch den Veranstalter. Duschen und WCs befinden sich auf den Fluren und werden gemeinsam genutzt. Es gibt eine Küche und einen Aufenthalts- und Speiseraum (Salon) unter Deck.

Hin- und Rückreise erfolgen in einem Reisebus. Der Bustransfer wird von der Firma Vogt´s Reisen (Wiesplätz 8, 55430 Urbar) durchgeführt.

Hinfahrt: Freitag, 30.07.2027, ca. 10:00 Uhr, ab Kath. Kirche St. Bernhard, Schillerstr. 2, 55595 Hargesheim.

Rückfahrt: Freitag, 06.08.2027, 15:00 Uhr ab Lemmer/Niederlande, Ankunft ca. 21:00 Uhr an Kath. Kirche St. Bernhard, Schillerstr. 2, 55595 Hargesheim (genauere Infos, insbesondere bei Verspätungen, werden am Rückreise-Tag am Pfarrheim (unter der

Kirche) oder über Veröffentlichungen auf der Facebook-Seite der Kirchengemeinde bekanntgegeben https://www.facebook.com/sponheimerland).

Veranstalter:
Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land
Hauptstr. 69, 55595 Roxheim
Tel. 0671 28457

Verantwortliche Leitung:
Sonja Daum, Tel. 0671 2988979
E-Mail: kinderfreizeit@sponheimer-land.de

Während der Freizeit sind wir im Notfall über die Rufnummer 0177 9224991 erreichbar.
Der **Reisepreis/die Reisepreis-Staffel** ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Im Reisepreis sind Kosten für den Bustransfer, Kosten für das Segelschiff (incl. Kosten für Skipper und Matrose, sowie Treibstoffkosten), Vollverpflegung, Materialkosten und Endreinigung enthalten.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung durch uns (Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land) ist bis zum 15.01.2027 eine Anzahlung in Höhe von 100 € zu überweisen. Der Restbetrag wird am 13.06.2027 fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten sind der Anmeldebestätigung zu entnehmen. Der Informations-Abend zur Freizeit für die Teilnehmer und die Sorgeberechtigten findet am Sonntag, 20.06.2027 um 18.00 Uhr in der kath. Kirche in Hargesheim (Schillerstr. 2) statt.

Teilnehmerzahl:

Insgesamt werden 28 Jugendliche teilnehmen.

Information zur Pauschalreise:

Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung gilt unsere Ferienfreizeit als Pauschalreise gemäß § 651a BGB. Mit unserer Unterschrift auf der Anmeldung erklären wir, dass wir das Formblatt zur Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Kenntnis genommen haben.

Die anmeldende Person kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von den Personen-sorgeberechtigten erklärt werden. Tritt die anmeldende Person vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt die teilnehmende Person die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.

Stornokosten

Da die Nachfrage nach Teilnehmerplätzen in den vergangenen Jahren immer die Kapazitäten übersteigt, wird eine Warteliste geführt. Im Falle eines Rücktritts einer angemeldeten Person wird der Platz an eine Person auf der Warteliste vergeben. Kann keine Ersatzperson gefunden werden, behält sich der Veranstalter vor, Stornokosten zu berechnen.

Mit unserer Unterschrift auf der Anmeldung stimmen wir den möglichen pauschalen Entschädigungsleistungen (Stornokosten) im Falle eines Rücktritts zu:

- Bei Absage nach dem 01. Juni 2027 wird die geleistete Anzahlung als Ausfallgebühr einbehalten.
- Bei Absage nach 15. Juli 2027 behalten wir uns vor 90% des Reisepreises einzubehalten, falls der Teilnehmerplatz nicht anderweitig vergeben werden kann. Gründe hierfür sind die frühzeitigen Buchungen des Schiffes und des Bustransfers.
- In der Regel erstatten wir den gesamten Reisepreis zurück, wenn der Teilnehmerplatz an einen anderen Teilnehmer von der Warteliste vergeben werden kann.

Wird eine Reise durch den Veranstalter abgesagt, wird der Teilnahmebeitrag (Reisepreis) vollständig zurückgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt vom Vertrag.

Informationen zur Hygiene

Hygiene und Infektionsschutz ist ein wichtiges Thema, vor allem zur Verhinderung der Ausbreitung von Viren und anderen Krankheiten in Selbstversorgereinrichtungen (in diesem Fall: Segelschiff) vorzubeugen. Deshalb werden wir für diese Ferienfreizeit einen Hygieneplan erstellen.
Infektionsschutzmaßnahmen, sowie Regeln zur persönlichen Hygiene, zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln, sowie Reinigungsdienste, die Aufgabenverteilung bei der Raum- und Abfallhygiene werden dort festgehalten, um Risikoquellen während der Ferienfreizeit auszuschalten. Bei Selbstverpflegung bzw. im Umgang mit bestimmten Lebensmitteln gelten besondere Regeln, die entsprechende Beachtung finden werden. Die Betreuungspersonen werden über die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln informiert und übernehmen im Rahmen der Aufsichtspflicht die Überwachung und Kontrolle des Hygieneplans. Die Hauptverantwortlichen in der Küche und die Leitung verfügen über eine Erstbelehrung durch ein Gesundheitsamt.

Informationen über das Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
Ziel ist es dabei, allen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten, in dem sie vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, psychischen und physischen Grenzverletzungen geschützt werden. Auf der Grundlage der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (kurz: Präventionsordnung) und den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier sind alle kirchlichen Rechtsträger dazu verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen, es umzusetzen, es auf spezifische Maßnahmen, wie z.B. Ferienfreizeiten, anzupassen und es stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das ISK umfasst verschiedene, aufeinander abgestimmte präventive Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ziel haben. Das ISK ist in Kürze auch auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land zu finden (https://www.sponheimer-land.de/).

Betreuer*innen-Team

Die verantwortliche Leitung der Ferienfreizeit liegt bei Sonja Daum (Dipl. Sozialpädagogin). Sie wird dabei von 3 weiteren ehrenamtlichen Teamer*innen unterstützt. Alle sind ausgebildete Gruppenleiter*innen, teilweise Inhaber*innen der bundeseinheitlichen Jugendleiterkarte (Juleica) und haben an diversen Betreuerschulungen teilgenommen (Grundkurs, Aufbaukurs, Rechtsschulung, Erste Hilfe). Sie verfügen über eine Schulung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt und haben ein Erweitertes Führungszeugnis beim Kirchlichen Notar des Bistums vorgelegt. Sie haben nach einer Informationsveranstaltung die Selbstverpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier von ehrenamtlich Tätigen unterzeichnet. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden datenschutzrechtlich sensibilisiert und geschult. Ebenso werden sie auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtet. Zudem sind sie über das Tätigkeitsverbot und der Informationspflicht nach § 34 IfSG informiert.

Technische Geräte

Die Mitnahme technischer Geräte/Medien wie bspw. Smartphone, Smartwatches, Digitalkamera, Laptop, Tablet, Spielekonsolen usw. ist in unserer Freizeit nicht gestattet. Diese Gegenstände werden von den Betreuern eingesammelt und bis zum Ende der Freizeit verwahrt!

Für Diebstahl und Verlust wird dabei generell keine Haftung übernommen.

Versicherungen

Wir empfehlen für die Freizeit ins Ausland eine Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen (übernimmt bspw. die Kosten eines Krankenrücktransports), weiter wird angeraten eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen, die in festgelegten Fällen (z. B. Krankheit) die entstandenen Kosten trägt. Versichert wird ggf. auch die (z. B. krankheitsbedingte) vorzeitige und von der Gruppe getrennte Rückfahrt (Reiseabbruchversicherung).

Informations-Abend

Am Informations-Abend am **Sonntag, 20.06.2027 um 18.00 Uhr** (in der kath. Kirche Hargesheim, Schillerstr. 2) werden Gesundheitsbogen und Einverständniserklärung an die Teilnehmenden ausgeteilt. Ebenso werden weitere Informationen bekanntgegeben.

Nachtreffen zur Segelfreizeit

Das Nachtreffen zur Segelfreizeit findet am **Sonntag, 05.09.2027 um 17 Uhr** (in der kath. Kirche Hargesheim, Schillerstr. 2) statt. Es werden Fotos und Filmaufnahmen gezeigt, die während der Freizeit entstehen werden. Jede Familie erhält beim Nachtreffen eine CD mit Fotos.

Datenschutzerklärung

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen. Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Gesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen können Sie unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Daten des angegebenen Kindes auf dieser Anmeldung erfolgt zur Vertragserfüllung nach § 6 Abs. 1 c) KDG, die durch Ihre Anmeldung Ihres Kindes zu unserer Ferienfreizeit begründet wird. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Kindes an der Veranstaltung eventuell nicht möglich ist, sollten Sie einzelne Angaben nicht machen wollen.

Ihre Daten werden für die Dauer der Veranstaltung gespeichert und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. für Zuschussgeber, Buchführungsbelege, sonstige Nachweise) gelöscht.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Maßnahme (zur Beantragung von kommunalen Zuschüssen sowie ggf. im Falle eines ärztlichen Besuches/ Krankenhausaufenthalts oder für den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung, soweit erforderlich).

Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob Sie oder Ihr Kind betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 17 KDG). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) und auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 19 KDG. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), das Recht auf Unterrichtung (§ 21 KDG), das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) und in Fällen von Direktwerbung oder Fundraising haben Sie darüber hinaus auch das Recht nach § 23 KDG hiergegen Widerspruch einzulegen.

Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle, der Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land, Hauptstr. 69, 55595 Roxheim, E-Mail: pfarrbuero@sponheimer-land.de, Tel. 0671 28457 geltend machen.

Daneben können Sie den*die Betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n kontaktieren: Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz im Bistum Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon: 0651 7105-0, E-Mail: datenschutz@bgv-trier.de; datenschutz-pfarreien@gbr-trier.de

Wir tun alles, um Ihre Daten zu schützen. Für den Fall, dass Sie sich jedoch von uns im Umgang mit Ihren Daten nicht gut behandelt fühlen, haben Sie auch ein Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48 KDG): Kirchliches Datenschutzzentrum, Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt E-Mail: info@kdsz-ffm.de

Formblatt zur Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten,

beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land hat eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können mit die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Kath. Kirchengemeinde Sponheimer Land verweigert werden.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die Vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können

(z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter. (Quelle: Merkblatt des Robert-Koch-Instituts)

Tabelle 1
Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgende/r Krankheit/en:

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2
Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte • Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)